

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

**Amtliche
Bekanntmachungen**

Ausgabe: 19/2017

Datum: 22.11.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
42. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bergkamen über die Ersatzbestimmung einer Stadtverordneten im Rat der Stadt Bergkamen	150
43. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. OA 122 "Jahnstraße/Museumsplatz"	151 - 153

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

42

B e k a n n t m a c h u n g
des Wahlleiters der Stadt Bergkamen
über die Ersatzbestimmung einer Stadtverordneten
im Rat der Stadt Bergkamen

Herr Christian Pollack, Knappenstr. 19, 59192 Bergkamen, scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2017 durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Bergkamen aus.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1052), in Kraft getreten am 15. Dezember 2016, wird als Nachfolgerin

**Frau Eva Knöfel,
Bachstr. 1, 59192 Bergkamen,**

festgestellt. Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergkamen, 22. November 2017

Der Bürgermeister
als Wahlleiter



Roland Schäfer

Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über
das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. OA 122 „Jahnstraße/Museumsplatz“

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße/Museumsplatz“ einschließlich Begründung als Satzung. Der Bebauungsplan soll gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Datum der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (10.05.2016) in Kraft gesetzt werden.

Der Satzungsbeschluss vom 18.10.2017 wird hiermit bekanntgemacht und der Bebauungsplan rückwirkend zum 10.05.2016 in Kraft gesetzt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung des Stadtmuseums in Oberaden und seiner weiteren Entwicklung. Weiterhin soll entsprechend den Zielen der Stadtentwicklung die Entwicklung und Festsetzung von Wohnbauflächen für das nördlich angrenzende Gelände einer ehemaligen Gärtnerei geregelt werden.

Das Verfahren wurde als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Oberaden, Flur 9, Flurstücke 62 und 1227 und wird

- im Norden von der Preinstraße,
- im Osten von der Sugambrerstraße und der Jahnstraße,
- im Süden von der Marktstraße und
- im Westen von den Grundstücken Marktstraße 11, Am Osttor 16-19 und Preinstraße 5

begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„ (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) § 215 Abs. 1:

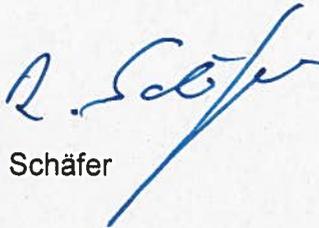
„ (1) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) § 7 Abs. 6 Satz 1:

„ (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Bergkamen, 21.11.2017

Der Bürgermeister



Schäfer